



Gemeindewesen

- Genehmigung des gemeindlichen Baulinienplans Dorfkern, Gemeinde Oberägeri
- Verwaltungsbeschwerde von [REDACTED] gegen den Gemeinderat Oberägeri betreffend Baulinienplan Dorfkern, Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 3 Abs. 4 sowie § 7 Bst. c Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Dorfkern, Plan Nr. 06.10.009-002 vom 15. Februar 2008, geändert am 9. Juli 2008 und 18. März 2009, samt Änderungsplan Dorfkern - Detail GS Nr. 223, Plan Nr. 06.10.009-002 - Detail GS 223 vom 9. September 2009, wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von [REDACTED] vom 23. April 2009 wird infolge Gegenstandslosigkeit aufgrund eines Vergleichs als erledigt abgeschrieben.
3. Es werden keine Kosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- wird ihm zurückerstattet.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
5. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
(2 Ex., je 2 Pläne; aufgelegte Akten)
 - [REDACTED] (1 Plan
Nr. 06.10.009-002 - Detail GS 223)
 - Staatskanzlei (E-Nr. 94/2009)
 - Finanzverwaltung des Kantons Zug (zum Vollzug von Ziff. 3 des Dispositivs)
 - Sicherheitsdirektion
 - Baudirektion (2 Ex., 1 Plan Nr. 06.10.009-002 - Detail GS 223)
 - Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)

Zug, 30. September 2009 AB/JM/las
Signatur: 7133

/_■

Baudirektion

Heinz/Tännler
Regierungsrat

[REDACTED]

- A. Im Dorfkern Oberägeri bestehen bereits rechtsgültige Baulinien aus früheren Jahren. Der Gemeinderat hat einen Quartiergestaltungsplan für die beiden Kernzonen A und B erlassen. Die Erarbeitung erfolgte aufgrund eines Vorschlags des Ortsplaners in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den involvierten kantonalen Stellen. Parallel dazu wurden die Baulinien entlang der Kantons- und Gemeindestrassen überarbeitet. Die Überarbeitung und der Erlass der Baulinienpläne entlang der Kantonsstrassen fällt in die Zuständigkeit des Kantons Zug, während die Baulinien entlang der gemeindlichen Strassen dem Gemeinderat Oberägeri obliegen.
- B. Der Gemeinderat Oberägeri hat den gemeindlichen Baulinienplan dem Tiefbauamt am 3. März 2008 zur Vorprüfung eingereicht. Der Baulinienplan wurde am 3. Juni 2008 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthielt Vorbehalte, Hinweise und Empfehlungen.
- C. Der Baulinienplan wurde im Amtsblatt publiziert und vom 23. August bis 22. September 2008 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist erhob [REDACTED] Gemeinderat hat am 30. März 2009 in Abweisung der Einsprache den Baulinienplan beschlossen.
- D. Gegen diesen Entscheid erhob [REDACTED] am 23. April 2009 Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat. Er begehrte die Aufhebung bzw. die Anpassung der vom Gemeinderat auf seinem Grundstück GS [REDACTED]. Nach dem Augenschein der mit der Instruktion der Beschwerde befassten Baudirektion vom 8. Juli 2009 überarbeitete der Gemeinderat den Baulinienplan entlang der Silbergasse für das Grundstück GS Nr. 223, so dass das vorliegende Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit aufgrund eines Vergleichs als erledigt abgeschlossen werden kann. Die Baudirektion ist für diesen Abschreibungsbeschluss zuständig (§ 3 Abs. 4 Delegationsverordnung vom 23. November 1999; BGS 153.3). Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben.
- E. Die Baulinie muss nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Baulinien, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist. Bei Verfahrensende sind die Daten und Attributierungen der Strassenlinien durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen (§ 74 PBG).
- F. Der Baulinienplan Dorfkern, Plan Nr. 06.10.009-002 vom 15. Februar 2008, geändert am 9. Juli 2008 und 18. März 2009, samt Änderungsplan Dorfkern - Detail GS Nr. 223, Plan Nr. 06.10.009-002 - Detail GS 223 vom 9. September 2009, entspricht den Vorgaben des höherrangigen Rechts und kann deshalb genehmigt werden.